

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 168

ausgegeben am 28. April 2016

Gesetz vom 3. März 2016 über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte
Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBI. 1999 Nr. 160, in der
geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 68 Sachüberschrift und Abs. 1

Verfall

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen
gemäss Art. 61 bis 65 können nach Massgabe des Allgemeinen Teils des
Strafgesetzbuches für verfallen erklärt werden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 94/2015 und 4/2016

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. März 2016 über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef